

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/93**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Organstreitverfahren die Antragsschrift zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den Verfahren geht es um die Rechtmäßigkeit der Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig, daß der Deutsche Bundestag eine Stellungnahme abgibt, mit der den Anträgen im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegengetreten wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/93 eine Stellungnahme abzugeben, mit der den Anträgen im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegengetreten wird;
2. die Präsidentin zu bitten, als Prozeßvertreter für den Deutschen Bundestag Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn, zu bestellen.

Bonn, den 3. Februar 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, Dr. Gregor Gysi, hat beim Bundesverfassungsgericht gegen den Deutschen Bundestag und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ein Organstreitverfahren eingeleitet, in dem er auch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt hat.

Im Organstreitverfahren wird beantragt festzustellen, daß der Deutsche Bundestag und der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 GG und die Rechtsstaatlichkeit verletzen, wenn sie entsprechend der Beschlußvorlage des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 16. Oktober 1992 behaupten, beschließen oder veröffentlichen

1. der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi sei in Einzelfällen für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesen,
2. bei der Quelle des Ministeriums für Staatssicherheit „IM Notar“ habe es sich offenkundig um Dr. Gregor Gysi gehandelt,
3. der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi habe dem Ministerium für Staatssicherheit Angaben über Mandanten und deren Strafverfahren, in denen ihm die

Verteidigung oblag, geliefert. Der Kontakt zum Staatssicherheitsdienst könne auch dem Interesse der Mandanten gedient haben. Hinreichende Feststellungen über einen den betroffenen Personen evtl. entstandenen Schaden könnten nicht getroffen werden

oder wenn sie in anderer Formulierung eine Tätigkeit oder Mitarbeit des Antragstellers in Einzelfällen oder wie auch immer für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik behaupten, beschließen oder veröffentlichen.

Im Wege der einstweiligen Anordnung soll dem Deutschen Bundestag und dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung verboten werden, die vorgenannten Behauptungen zu beschließen und als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 65. Sitzung vom 3. Februar 1993 die Verfassungsverstreitsache beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Empfehlung beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben, mit der den Anträgen im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und im Organstreit entgegengetreten wird.

Bonn, den 3. Februar 1993

Horst Eylmann

Berichterstatte

